

5520a Lotteriefondsgesetz (LFG)

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 30. Januar 2019	Antrag der Finanzkommission vom 20. August 2020 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
------------------------	-------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------

Lotteriefondsgesetz (LFG)

Der Kantonsrat,
nach Einsichtnahme in den Antrag
des Regierungsrates vom
30. Januar 2019,
beschliesst:

...
30. Januar 2019 und der Finanz-
kommission vom 20. August 2020,
beschliesst:

I. Es wird folgendes Gesetz erlas-
sen:

A. Fonds

Bestand

§ 1. ¹ Der Kanton führt zur Verwal-
tung der Reingewinne aus den Lot-
terien und Sportwetten:

- a. einen Lotteriefonds,
 - b. einen Sportfonds,
 - c. einen Kulturfonds,
 - d. einen Denkmalpflegefonds.
- a. einen Gemeinnützigen Fonds,
(Anpassung im ganzen Gesetz)

² Die Fonds verfügen über keine ei-
gene Rechtspersönlichkeit.

³ Sie werden gesondert verwaltet
und führen eine eigene Rechnung.

Zuweisung der Mittel

§ 2. ¹ Den Fonds werden die folgenden Anteile am Gewinnanteil des Kantons aus der Genossenschaft SWISSLOS Interkantonale Landeslotterie zugewiesen:

a. dem Lotteriefonds:
35 Prozent,

b. dem Sportfonds:
30 Prozent,

c. dem Kulturfonds:
25 Prozent,

d. dem Denkmalpflegefonds:
10 Prozent.

² Die für den Lotteriefonds zuständige Direktion ermittelt alle vier Jahre per Ende des Vorjahres den Bruttobestand des Lotteriefonds abzüglich der gewährten, aber noch nicht ausbezahlten Beiträge (Nettobestand).

a. dem Gemeinnützigen Fonds:
30 Prozent,

c. dem Kulturfonds:
30 Prozent,

Abs. 2 bis 4 streichen.

Minderheit Romaine Rogenmoser,
Elisabeth Pflugshaupt, Jürg Sulser,
Ronald Alder, Cyrill von Planta

a. dem Gemeinnützigen Fonds:
gemäss Antrag Regierungsrat.

gemäss Antrag Regierungsrat.

³ Der Regierungsrat kann die Anteile gemäss Abs. 1 für die vier Folgejahre angemessen anpassen, wenn der Nettobestand des Lotteriefonds

- a. geringer ist als dessen Anteil gemäss Abs. 1 im Vorjahr oder
- b. den Betrag gemäss lit. a um das Doppelte übersteigt.

⁴ Er berücksichtigt dabei insbesondere die Finanzplanung des Lotteriefonds.

⁵ Er kann den Fonds weitere Mittel zuweisen.

² Der Regierungsrat kann den Fonds freiwillige Zuwendungen Privater zuweisen.

³ Die Zuweisung weiterer Mittel ist ausgeschlossen.

Minderheit Ronald Alder, Cyrill von Planta

³ Auf Antrag des Regierungsrates kann der Kantonsrat die Anteile ...

... Gemeinnützigen Fonds

... Gemeinnützigen Fonds.

Minderheit Selma L'Orange Seigo

² Der Regierungsrat kann den Fonds weitere Mittel zuweisen.

Minderheit Selma L'Orange Seigo

gemäss Antrag Regierungsrat.

Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

Verwendung der Mittel

§ 3. ¹ Die Mittel des Lotteriefonds werden für gemeinnützige Zwecke aller Art ausserhalb der Bereiche der anderen Fonds verwendet. In den Bereichen Kultur und Denkmalpflege können sie für Beiträge an einmalige Grossvorhaben verwendet werden, die 2 Mio. Franken bzw. 1 Mio. Franken übersteigen.

² Die Mittel der anderen Fonds werden für gemeinnützige Zwecke in den Bereichen verwendet, die der Bezeichnung des Fonds entsprechen.

§ 3. ¹ ... des Gemeinnützigen Fonds ...

... Sport, Kultur und Denkmalpflege können sie ausnahmsweise für Beiträge an einmalige Grossvorhaben, insbesondere bedeutende Bauvorhaben oder ausserordentliche Jubiläumsaktivitäten, verwendet werden, die in den Bereichen Sport und Kultur 2 Mio. Franken bzw. im Bereich Denkmalpflege 1 Mio. Franken übersteigen.

³ Die Fonds müssen jederzeit in der Lage sein, ihre Verpflichtungen mit den ihnen zugewiesenen Mitteln zu erfüllen.

⁴ Sie halten keine eigenen Liegenschaften. Ausgenommen sind die Liegenschaften des Sportzentrums Kerenzerberg.

Minderheit I Ronald Alder, Cyrill von Planta

§ 3. ¹ ... des Gemeinnützigen Fonds ...

... Sport, Kultur und Denkmalpflege können sie für Beiträge an bedeutende Bauvorhaben oder ausserordentliche Jubiläumsaktivitäten verwendet werden, die in den Bereichen Sport und Kultur 2 Mio. Franken bzw. im Bereich Denkmalpflege 1 Mio. Franken übersteigen.

Minderheit II Selma L'Orange Seigo

§ 3. ¹ ... des Gemeinnützigen Fonds werden (*Rest gemäss Antrag des Regierungsrates*)

Minderheit Romaine Rogenmoser,
Elisabeth Pflugshaupt, Jürg Sulser

⁵ Von den Mitteln des Kulturfonds
werden mindestens 5 Prozent für
Beiträge an Kulturprogramme der
Gemeinden (ohne die Städte Zü-
rich und Winterthur) verwendet.

Verwaltung

§ 4. ¹ Für jeden Fonds bestimmt
der Regierungsrat die zuständige
Direktion und eine Fondsverwal-
tung.

² Die zuständige Direktion kann die
Kosten der Verwaltung dem Fonds
belasten.

Transparenz

§ 5. ¹ Die Fondsverwaltung veröf-
fentlicht jährlich die Rechnung des
Fonds.

² Sie veröffentlicht in geeigneter
Form insbesondere:

- a. die Empfängerinnen und Emp-
fänger,
- b. die ihnen ausbezahlten Bei-
träge,
- c. die auf die einzelnen Bereiche
entfallenden Beiträge.

§ 5. ¹ Der Regierungsrat ...
... eine konsolidierte Rechnung
der Fonds.

² Er veröffentlicht ...
... insbesondere:

B. Beiträge**Voraussetzungen**

§ 6. ¹ Aus den Fonds können Beiträge an Vorhaben gewährt werden, die

- a. gemeinnützig sind und nicht der Erfüllung öffentlich-rechtlicher gesetzlicher Verpflichtungen dienen,
- b. einen Bezug zum Kanton Zürich haben und in erster Linie dessen Bevölkerung zugutekommen,
- c. von hoher Qualität und langfristiger Wirksamkeit sind.

² Betriebsbeiträge werden für längstens fünf Jahre gewährt. Über eine Verlängerung ist neu zu entscheiden.

³ Der Regierungsrat kann

- a. zusätzliche Voraussetzungen für die Gewährung von Beiträgen festlegen,
- b. Ausnahmefälle bestimmen, in denen die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 lit. b und c nicht erfüllt sein müssen.

⁴ Auf die Gewährung eines Beitrags besteht kein Anspruch.

Gesuche

§ 7. ¹ Die Fondsverwaltung prüft Gesuche um Beiträge aus dem Fonds.

² Der Regierungsrat regelt die Anforderungen an Form und Inhalt der Gesuche sowie die Fristen für deren Einreichung.

Prüfung

§ 8. ¹ Die Fondsverwaltung lehnt das Gesuch sofort ab, wenn

- a. die Einreichungsfrist nicht eingehalten ist oder
- b. die Beitragsvoraussetzungen offensichtlich nicht erfüllt sind.

² Sie weist das Gesuch zur Verbesserung zurück, wenn es die Anforderungen an Form und Inhalt nicht erfüllt.

³ In den anderen Fällen holt sie Stellungnahmen der betroffenen Direktionen ein.

⁴ Sie lehnt das Gesuch ab oder weist es zur Überarbeitung zurück, wenn

- a. die Beitragsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder

- b. ein Beitrag unter Berücksichtigung der verfügbaren Mittel und der anderen Gesuche nicht möglich oder nicht angemessen ist.

⁵ In den anderen Fällen bereitet sie einen Entscheid zur Gewährung eines angemessenen Beitrags vor.

Entscheid

§ 9. ¹ Der Regierungsrat entscheidet auf Antrag der zuständigen Direktion über die Gewährung eines Beitrags aus dem Lotteriefonds. Übersteigt der Beitrag 3 Mio. Franken, bedarf der Entscheid der Genehmigung des Kantonsrates. Das fakultative Referendum ist ausgeschlossen.

§ 9. ¹ ...

... Gemeinnützigen Fonds.
Übersteigt der Beitrag 1 Mio. Franken, ...

Minderheit Farid Zeroual

§ 9. ¹ ...

... Gemeinnützigen Fonds.
Übersteigt der Beitrag 1,5 Mio. Franken, ...

² Über die Gewährung eines Beitrags aus einem anderen Fonds entscheidet die zuständige Direktion bei Beiträgen bis zu 1 Mio. Franken. Über höhere Beiträge entscheidet der Regierungsrat auf deren Antrag.

³ Bei mehrjährigen Betriebsbeiträgen ist der Gesamtbetrag massgebend.

⁴ Der Entscheid kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

⁵ Bedingungen und Auflagen von untergeordneter Bedeutung kann die Fondsverwaltung nachträglich ganz oder teilweise aufheben.

Auszahlung und Rückforderung

§ 10. ¹ Die Fondsverwaltung kann die Auszahlung des gewährten Beitrags kürzen oder verweigern oder einen bereits ausbezahlten Beitrag zurückfordern, wenn

² Die zuständige Direktion entscheidet über die Gewährung von Beiträgen aus dem Kultur- und dem Denkmalpflegefonds bis zu 1 Mio. Franken sowie aus dem Sportfonds bis zu 2 Mio. Franken. Über ...

... Antrag.
Übersteigt der Beitrag 2 Mio. Franken, bedarf der Entscheid des Regierungsrates der Genehmigung des Kantonsrates. Das fakultative Referendum ist ausgeschlossen.

Minderheit Ronald Alder, Cyrill von Planta

² Über die Gewährung eines Beitrags aus den anderen Fonds entscheidet die zuständige Direktion bei Beiträgen bis zu 1 Mio. Franken. Über ...

... Antrag.
Übersteigt der Beitrag 2 Mio. Franken, ...

- a. der Beitrag zu Unrecht gewährt worden ist,
- b. die Beitragsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind,
- c. die Bedingungen und Auflagen nicht oder nicht mehr vollständig erfüllt sind,
- d. der Beitrag zweckentfremdet wurde,
- e. das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig verwirklicht werden kann.

² Bei einer Rückforderung ist ein Zins von jährlich 5% seit der Auszahlung geschuldet.

³ Der Anspruch auf Auszahlung verjährt fünf Jahre nach der Fälligkeit des Beitrags, der Anspruch auf Rückforderung zehn Jahre nach seiner Entstehung.

Auskunft und Berichterstattung

§ 11. ¹ Die Empfängerinnen und Empfänger eines Beitrags sowie ihre Organe und Hilfspersonen erteilen der Fondsverwaltung auf Verlangen Auskunft über

- a. die Erfüllung der Beitragsvoraussetzungen,
- b. die Erfüllung der Bedingungen und Auflagen,

- c. die zweckgemässe Verwendung des Beitrags,
- d. den Fortschritt und die Verwirklichung des Vorhabens.

² Sie erstatten einen schriftlichen Bericht, wenn das Vorhaben verwirklicht ist oder es nicht oder nicht rechtzeitig verwirklicht werden kann. Auf Verlangen der Fondsverwaltung erstatten sie Zwischenberichte.

³ Sie legen der Fondsverwaltung auf Verlangen Unterlagen vor und gewähren ihr Zutritt zu ihrem Gelände und ihren Räumlichkeiten.

⁴ Die Finanzkontrolle verfügt über dieselben Rechte wie die Fondsverwaltung.

Verfahren und Rechtsschutz

§ 12. ¹ Das Verfahren und der Rechtsschutz richten sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

² Der gesuchstellenden Person können Kosten auferlegt werden, wenn

- a. sie eine Begründung für die Ablehnung ihres Gesuchs verlangt,

- b. sie einen unangemessenen Verfahrensaufwand verursacht,
- c. ihr Gesuch die Beitragsvoraussetzungen offensichtlich nicht erfüllt.

³ Angefochtene Akte werden auf Rechtsverletzungen überprüft. Die Rüge der Unangemessenheit ist ausgeschlossen.

Strafbestimmung

§ 13. ¹ Mit Busse bis zu Fr. 20 000 wird bestraft, wer vorsätzlich

- a. in einem Gesuch, bei einer Auskunft oder in einem Bericht gegenüber der Fondsverwaltung oder der Finanzkontrolle unrichtige oder unvollständige Angaben über erhebliche Tatsachen macht oder diese über solche Tatsachen in Unkenntnis lässt,
- b. trotz schriftlicher Aufforderung der Fondsverwaltung oder der Finanzkontrolle die Pflichten gemäss § 11 nicht innerer der angesetzten Frist erfüllt,

c. als Empfängerin oder Empfänger eines Beitrags oder als deren bzw. dessen Organ trotz schriftlicher Aufforderung der Fondsverwaltung nicht für die fristgerechte Erfüllung einer Auflage sorgt,

d. einen Beitrag zweckwidrig verwendet.

² In leichten Fällen kann auf Anzeige oder Bestrafung verzichtet werden.

³ Die Strafverfolgung und die Strafe verjähren in fünf Jahren.

C. Schlussbestimmungen

Änderung bisherigen Rechts

§ 14. Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

a. Staatsbeitragsgesetz vom 1. April 1990:

Begriff

§ 1. ¹ Staatsbeiträge sind zweckgebundene geldwerte Leistungen für die Erfüllung von Aufgaben im öffentlichen Interesse.

Abs. 1 unverändert.

² Sie werden als Kostenanteile, Kostenbeiträge oder Subventionen ausgerichtet. Sie sind nicht oder bedingt rückzahlbar.

Abs. 2 unverändert.

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates vom 30. Januar 2019	Antrag der Finanzkommission vom 20. August 2020 Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.	Minderheiten Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.
<p>³ Auf Darlehen und Beteiligungen zu Vorzugsbedingungen, Bürgschaften und sonstige Garantiekklärungen sind die Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäss anwendbar.</p>	<p>Abs. 3 unverändert.</p> <p>⁴ Dieses Gesetz ist nicht anwendbar auf Beiträge gemäss dem Lotteriefondsgesetz vom</p> <p>b. Gesetz über Controlling und Rechnungslegung vom 9. Januar 2006:</p>		
<p>F. Lotteriefonds und Sportfonds</p>	<p>Abschnitt «F. Lotteriefonds und Sportfonds» wird aufgehoben.</p>		
<p>Lotteriefonds</p>			
<p>§ 61. ¹ Der Kanton führt einen Lotteriefonds.</p>	<p>§ 61 wird aufgehoben.</p>		
<p>² Der Fonds wird aus Erträgen der Genossenschaft Interkantonale Landeslotterie gespeisen.</p>			
<p>³ Der Regierungsrat entscheidet über Ausgaben bis 500 000 Franken pro Vorhaben und insgesamt bis 20 Millionen Franken pro Jahr.</p>			
<p>⁴ Der Kantonsrat entscheidet über Ausgaben von mehr als 500 000 Franken pro Vorhaben abschliessend.</p>			

Sportfonds

§ 62. ¹ Der Kanton führt einen Sportfonds.

§ 62 wird aufgehoben.

² Der Fonds wird aus Gewinnanteilen der Sport-Toto-Gesellschaft sowie 30 Prozent des Ertragsanteils der Genossenschaft Interkantonale Landeslotterie gespiesen.

³ Die Mittel werden vom Regierungsrat für die Förderung des Jugend-, Breiten- und Amateursports verwendet.

Titel «G. Schlussbestimmungen» wird zu «Titel F. Schlussbestimmungen».

Übergangsbestimmungen

§ 15. ¹ Beitragsgesuche, über die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht entschieden ist, werden nach neuem Recht beurteilt.

Minderheit I Hannah Pfalzgraf, Tobias Langenegger, Selma L'Orange Seigo, André Müller, Christian Schucan

Minderheit II Romaine Rogenmoser, Elisabeth Pflugshaupt, Jürg Sulser, Ronald Alder, Cyrill von Planta

² Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes werden 20 Mio. Franken aus dem Gemeinnützigen Fonds in den Kulturfonds übertragen.

² Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes werden 30 Mio. Franken ...

gemäss Antrag Regierungsrat.

² Bis Ende 2023 werden folgende Mittel aus dem Lotteriefonds zusätzlich zugewiesen:

- a. dem Kulturfonds: jährlich höchstens die Differenz zwischen dem gemäss § 2 Abs. 1 lit. c zugewiesenen Betrag und 23 Mio. Franken für Projektbeiträge im Kulturbereich und Betriebsbeiträge an Kulturinstitutionen,
- b. dem Denkmalpflegefonds: jährlich höchstens die Differenz zwischen dem gemäss § 2 Abs. 1 lit. d zugewiesenen Betrag und 9,5 Mio. Franken für Beiträge an Erhaltungs- und Pflegemassnahmen, Betriebsbeiträge an kulturhistorische Organisationen und Projekte sowie Rettungsgrabungen,
- c. der Bildungsdirektion: für Kulturangebote und Projekte im Bildungsbereich und der Kinder- und Jugendhilfe jährlich höchstens 6 Mio. Franken für Betriebsbeiträge an Organisationen und besondere Vorhaben,

³ ...

... Gemeinnützigen Fonds ...
... :

- d. der Volkswirtschaftsdirektion:
zur Förderung des Wirtschaftsraumes und der Pflege historischer Objekte jährlich höchstens 0,5 Mio. Franken für Betriebsbeiträge an Organisationen und besondere Vorhaben,
- e. dem Amt für Landschaft und Natur: jährlich höchstens 1,5 Mio. Franken für Betriebsbeiträge an Institutionen im Bereich Naturbildung.

³ Über die Verwendung der Mittel gemäss Abs. 2 entscheidet die zuständige Direktion bei Beiträgen bis zu 1 Mio. Franken. Über höhere Beiträge entscheidet der Regierungsrat auf deren Antrag.

⁴ Die Beträge gemäss Abs. 2 werden anteilmässig gekürzt, wenn der Nettobestand des Lotteriefonds sonst unter den Betrag der Mittel sinken würde, die ihm im Vorjahr zugewiesen worden sind.

⁵ Bis Ende 2023 kann der Lotteriefonds unabhängig von den Voraussetzungen von § 3 Abs. 1 Satz 2 Beiträge an Vorhaben im Kultur- und Denkmalpflegebereich leisten, die keine Vorhaben gemäss Abs. 2 lit. a und b sind.

II. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

⁴ Über die Verwendung der Mittel gemäss Abs. 3 ...

⁵ Die Beträge gemäss Abs. 3 ...

... Gemeinnützigen Fonds ...

⁶ Gemeinnützige Fonds ...

... Abs. 3

lit. a und b sind.

III. Die nachstehenden Beschlüsse werden mit dem Inkrafttreten des Lotteriefondsgesetzes aufgehoben:

- a. Beschluss des Kantonsrates vom 29. Juni 2015 über die Bewilligung von jährlich wiederkehrenden Überträgen aus dem Lotteriefonds (Leistungsgruppe Nr. 4980) an das Amt für Landschaft und Natur für Leistungen im Bereich Naturbildung,
- b. Beschluss des Kantonsrates vom 6. Juli 2015 über die Bewilligung von jährlich wiederkehrenden Überträgen aus dem Lotteriefonds (Leistungsgruppe Nr. 4980) an die Direktionen.

IV. Der Beschluss des Kantonsrates vom 4. Februar 1993 über die Bewilligung von Beiträgen an die Genossenschaft Zoologischer Garten Zürich zu Lasten des Fonds für gemeinnützige Zwecke wird zwei Jahre nach dem Inkrafttreten des Lotteriefondsgesetzes aufgehoben.

* Die Finanzkommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Tobias Langenegger, Zürich (Präsident); Ronald Alder, Ottenbach; Selma L'Orange Seigo, Zürich; André Müller, Uitikon; Hannah Pfalzgraf, Mettmenstetten; Elisabeth Pflughaupt, Gossau; Romaine Roggenmoser, Bülach; Christian Schucan, Uetikon a.S.; Jürg Sulser, Otelfingen; Cyrill von Planta, Zürich; Farid Zeroual, Adliswil; Sekretär: Michael Weber.